

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

**Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß § 20 iVm
§ 17 Abs 7 UVP-G 2000**
(zu Kennzeichen WST1-U-400/058-2024)

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Golfanlage Bockfließ“ wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2011, RU4-U-400/023-2011, gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung der „Golfanlage Bockfließ“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 durchgeführt und mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 11. November 2024, WST1-U-400/058-2024, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Blockfließ sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, während der Amtsstunden in den nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung und der Bescheid im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur